

# Mitteilungsblatt

## des Deutschen AnwaltVereins Brasilien

Ausgabe Nr: 03/2013

São Paulo, 24. Oktober 2013

### Herausgeber

#### **Deutscher AnwaltVerein Brasilien**

Avenida Paulista 1294

01310-915 São Paulo, SP, Brasilien

Tel.: (0055) 11 3141 9181

Fax: (0055) 11 3141 9150

[www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de](http://www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de)

[info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de](mailto:info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de)

### Schriftleitung

Christian Moritz (Rechtsanwalt, São Paulo), Julian Bickmann (stud. iur., Berlin)

### Redaktionsteam dieser Ausgabe

(s. Schriftleitung)

### Bestellung

Wenn Sie dieses Mitteilungsblatt erstmalig, erneut oder nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-mail an [info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de](mailto:info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de) mit.

### Urheberrechte

Für alle redaktionellen Inhalte besteht Urheberrechtsschutz. Jede Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereins.

### Gewähr

Das Mitteilungsblatt des Deutschen AnwaltVerein Brasilien enthält eine subjektive Auswahl von Beiträgen rund um das brasilianische Recht und zu den deutsch-brasilianischen Rechtsbeziehungen. Alle Angaben und Daten sind nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.



Deutscher Anwaltverein  
Brasilien

## Aus dem Inhalt

---

<b>I. Editorial</b>	<b>1</b>
<b>II. Brasilianische Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
1. <i>Bundespräsidentin Dilma Rousseff ratifiziert einheitliches UN-Kaufrecht</i>	2
2. <i>Bundespräsidentin Dilma Rousseff sanktioniert Antikorruptionsgesetz</i>	2
3. <i>E-Commerce-Verordnung erweitert Verbraucherschutzrecht</i>	3
<b>III. Entscheidungen brasilianischer Gerichte</b>	<b>4</b>
1. <i>Der Bundesgerichtshof zur Anwendbarkeit des Verbraucherschutzrechts</i>	4
2. <i>Das Bundesverfassungsgericht zur Anwendung des Umweltstrafrechts</i>	4
<b>IV. Laufende brasilianische Gesetzesvorhaben</b>	<b>5</b>
1. <i>Änderung des Schiedsgerichtsgesetzes - Gesetzesvorhaben Nr. 2937/2011</i>	5
2. <i>Neues Handelsgesetzbuch - Gesetzesvorhaben Nr. 1572/2011</i>	5
3. <i>Änderung des Verbraucherschutzgesetzes - Gesetzesvorhaben des Senates Nr. 282/2012</i>	6
4. <i>Haushaltsvorschlag sieht geringere Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in 2014 vor</i>	6
<b>V. Nachrichten rund um das brasilianische Recht</b>	<b>7</b>
1. <i>Deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen</i>	7
2. <i>Vorstellung: Panorama of Brazilian Law</i>	7
<b>VI. Berufliche Rahmenbedingungen ausländischer Anwälte in Brasilien</b>	<b>8</b>
1. <i>Zulassung als Consultur em Direito estrangeiro in Brasilien</i>	8
2. <i>Zulassung als Advogado in Brasilien</i>	8
3. <i>Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Advogados</i>	9
4. <i>Aktuelle Zahlen von Anwaltszulassungen im Vergleich</i>	9
<b>VII. Veranstaltungen</b>	<b>10</b>
<b>VIII. Mitglieder</b>	<b>11</b>
1. <i>Im Porträt: Dr. Claudia Bärmann Bernard</i>	11
2. <i>Entwicklung</i>	11
3. <i>Veröffentlichungen</i>	11
<b>Beitrittserklärung</b>	<b>12</b>

## I. Editorial

Liebe Mitglieder des DAV-Brasilien und verehrte Leser des Mitteilungsblattes,

auch das dritte Mitteilungsblatt versteht sich als ein Schaufenster für Geschehnisse rund um das brasilianische Recht unter Einnahme eines deutsch-brasilianischen Blickwinkels. In knappen Übersichtsartikeln aus Gesetzgebung (Seiten 2 bis 3), Rechtsprechung (Seite 4) und Gesetzesvorhaben (Seiten 5 bis 6) soll ein Ausschnitt über aktuelle Entwicklungen in Brasilien vermittelt werden.

Die Auswahl an Themen fiel uns dieses Mal nicht leicht: Das Mitteilungsblatt fällt in eine Zeit der politischen Unruhe in Brasilien. Einige Schlagzeilen trüchtige Ereignisse hätten durchaus auch eine juristische Beleuchtung verdient. Ich denke dabei an die Abhörtätigkeiten der USA und Kanadas in brasilianischen Führungskreisen, die umstrittene Ablehnung des Antrags auf Zulassung der von der aussichtsreichsten Mitfavoritin der nächsten Präsidentschaftswahlen gegründeten Partei "Rede Sustentabilidade" durch den Wahlgerichtshof, die seit Juni anhaltenden – teils friedlichen teils vandalierenden – Aktionen der Demonstanten und die Gegenmaßnahmen der zuständigen Militärpolizei, der schleppende Verlauf des beim Bundesgerichtshof STF anhängigen Korruptionsprozesses "Mensalão", die sich anbahnenden politischen (Mini-)Reformen sowie die gescheiterten bzw. umstrittenen Ausschreibungen wichtiger Infrastrukturvorhaben. Den Arbeitsschwerpunkt der Mitglieder des DAV-Brasilien folgend haben wir uns jedoch im Mitteilungsblatt auf praxisnähere Themen konzentriert, was aber nicht mit einem Desinteresse an den genannten Entwicklungen gleichzusetzen ist.

Darüberhinaus informieren wir Sie über vereinsinterne und sonstige Veranstaltungen anderer Organisationen mit Brasilienbezug (Seite 10). Auch über die Mitgliederentwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden (Seite 11). Seit dem letzten Mitteilungsblatt können wir den Beitritt von acht deutschen Anwälten und von drei brasilianischen Advogados verzeichnen. Sie alle sind willkommen, sich aktiv ins Vereinsgeschehen einzubringen. Weitere Kolleginnen und Kollegen mit Aktivität im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr sind herzlich eingeladen, sich dem DAV-Brasilien gleichfalls anzuschließen. Informationen zur aktuellen Mitgliederliste sowie zum Beitritt stehen auf [www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de](http://www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de) zum Abruf bereit.

Mit der Mitgliedschaft im DAV Brasilien eröffnen sich die zahlreichen Vorteile des deutschen Dachverbandes, seinen Facharbeitsgemeinschaften und nicht zuletzt einem Netzwerk von rund 67.000 Anwälten. Zudem werden Mitglieder des DAV-Brasilien über die seit Oktober neu konzipierte „Deutsche Anwaltauskunft“ gefunden. Wir Mitglieder sind jetzt alle aufgerufen unsere dort auf der DAV-Onlineplattform hinterlegten Daten (samt Foto) zu vervollständigen. Eine lohnende Mühe, denn nach Befund der Zeitschrift Finanztest, Heft 3/2013, bietet das Suchportal des DAV den Rechtssuchenden den besten Weg zum richtigen Anwalt.

Herzlichst Ihr

Christian Moritz  
Vorsitzender

## II. Brasilianische Gesetzgebung

### 1. Bundespräsidentin Dilma Rousseff ratifiziert einheitliches UN-Kaufrecht

Mit der Ratifizierung durch Präsidentin Dilma Rousseff vom 04.03.2013 tritt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. *Convenção de Viena sobre Contratos de Compra e Venda Internacional de Mercadorias*\*) zum 01.04.2014 in Brasilien in Kraft. Nach Schätzungen der UN unterfallen mit dem Beitritt Brasiliens als 79. Vertragsstaat fortan etwa zwei Drittel\* des internationalen Warenkaufs dem UN-Kaufrecht.

Das Übereinkommen wurde durch Beratung von 62 Staaten im Rahmen der UN-Konferenz 1980 in Wien ausgearbeitet und ist seit 1991 Teil der deutschen Rechtsordnung. Anwendung findet das UN-Kaufrecht auf Warenkaufverträge, wenn die Parteien aus verschiedenen Vertragsstaaten stammen oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen (Art. 1). Aufgrund der letzteren Vorschrift bestand bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, dass Lieferverträge deutscher Unternehmer mit brasilianischen Abnehmern dem UN-Kaufrecht unterfallen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens sind indes Verträge über Waren des privaten Gebrauchs, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie über Schiffe und Luftfahrzeuge (Art. 2). Den Vertragsparteien steht es weiterhin frei, die Anwendbarkeit in Teilen oder im Ganzen abzubedingen (Art. 6).

\* Abrufbar unter: <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/sales/cisg/V1056997-CISG-e-book.pdf>

Freie portugiesische Übersetzung: [http://www.cisg-brasil.net/page\\_22.html](http://www.cisg-brasil.net/page_22.html)

\*\* <http://www.onu.org.br/brasil-adere-a-convencao-da-onu-sobre-contratos-internacionais-de-compra-e-venda-de-mercadorias/>

### 2. Bundespräsidentin Dilma Rouseff sanktioniert Antikorruptionsgesetz

Am 01.08.2013 sanktionierte Präsidentin Dilma Rousseff das bereits im Juni vom Bundessenat (*Senado Federal*) bestätigte neue Antikorruptionsgesetz (*Lei 12.846/13*). Gemäß Art. 1 richtet sich das Gesetz gegen jedwede Akte zulasten von nationalen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen (*atos contra a administração pública, nacional ou estrangeira*). Verboten sind damit alle Formen der ungerechtfertigten Vorteilsgewährung oder –annahme (*oferecer / obter vantagem indevida*) sowie eine Vielzahl anderer missbräuchlicher Praktiken und Handlungen (vgl. detaillierte Aufzählung in Art. 5).

Die Bestimmungen verfolgen dabei einen doppelten Ansatz, sollen also sowohl die handelnden Unternehmen als auch die Träger hoheitlicher Gewalt strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Als mögliche Konsequenzen sind neben Geldstrafen i.H.v. bis zu 20 % (Art. 6) des Bruttoumsatzes des Unternehmens, die Unterbindung der Tätigkeiten bis hin zur Zwangsauflösung (*dissolução compulsória*) der juristischen Personen vorgesehen (Art. 19). Das Antikorruptionsgesetz läutet damit eine neue Phase im nationalen Kampf gegen die Korruption in Brasilien ein, da nunmehr nicht lediglich die handelnden natürlichen Personen, sondern auch die von ihnen vertretenden Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Gesetzestext abrufbar unter: [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/\\_Ato2011-2014/2013/Lei/L12846.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/_Ato2011-2014/2013/Lei/L12846.htm)

### 3. E-Commerce-Verordnung erweitert Verbraucherschutzrecht

Durch die am 15.03.2013 von der Präsidentin Dilma Rousseff erlassene Verordnung wird das brasilianische Verbraucherschutzgesetz (*Código de Defesa do Consumidor*, kurz: CDC) um Regulierungen im Bereich des Online-Handels ergänzt. Ziel der Verordnung ist es, durch Stärkung der Informationspflichten das Misstrauen der Verbraucher gegenüber dem internetbasierten Handel abzubauen.

Die besagten Informationspflichten betreffen etwa die Beschreibung von Produkten, Leistungen und Anbieter (*informações claras a respeito do produto, serviço e do fornecedor*), die Rechtsfolgen des Vertrages (*efetivação do contrato*) sowie die Ausgestaltung des Widerrufsrechts (*direito de arrependimento*). Weiterhin verweist die Verordnung auf die allgemeinen Sanktionsmöglichkeiten des CDC, sollten die dem Anwendungsbereich unterfallenden Unternehmen den genannten Vorgaben nicht entsprechen.

Verordnung abrufbar unter: [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/\\_Ato2011-2014/2013/Decreto/D7962.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/_Ato2011-2014/2013/Decreto/D7962.htm)

### III. Entscheidungen brasilianischer Gerichte

#### 1. Der Bundesgerichtshof zur Anwendbarkeit des Verbraucherschutzrechts

Unternehmer können als Verbraucher (*Consumidor*) in den Anwendungsbereich des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes (*Código de Defesa do Consumidor*, kurz: CDC) fallen, sollten diese eine besondere Schutzbedürftigkeit (*Vulnerabilidade*) aufweisen. Dies bestätigte der brasilianische Bundesgerichtshof (*Superior Tribunal da Justiça*, kurz: STJ) in Entscheidungen vom 23.05.2013 und 13.11.2012 und festigte somit im Grundsatz die aus deutscher Sicht äußerst Leistungsempfänger-freundliche Doktrin um den *Consumidor*. Art. 2 des brasilianischen definiert den *Consumidor* als jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt oder eine Leistung als Endabnehmer (*consumidor final*) verwendet oder erlangt. Während der europäische bzw. deutsche Verbraucherbegriff auf den nicht-gewerblichen Zweck des Rechtsgeschäfts abstellt, fragt das brasilianische Verbraucherschutzrecht primär nach der Position des Leistungsempfängers in der Lieferungs- oder Leistungskette.

Somit ist dem reinen Gesetzeswortlaut nach ein Unternehmer auch *Consumidor* in diesem Sinne, solange er das erhaltene Produkt oder die Leistung nicht weiterveräußert oder weiterverarbeitet. Anders als der europäische Verbraucherbegriff umfasst der Anwendungsbereich des Art. 2 CDC darüberhinaus explizit auch juristische Personen. Dieser weite Anwendungsbereich des CDC wird jedoch von den Gerichten i.d.R. durch das ungeschriebene Erfordernis der *Vulnerabilidade* des Abnehmers eingeschränkt. Jene *Vulnerabilidade* wird dabei weit verstanden und kann in technischer, juristischer, faktischer, informationeller oder anderweitiger Form auftreten. Die brasilianische Rechtsprechung bejaht sie insbesondere bei wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen und in Fällen der Informationsasymmetrie.

STJ, REsp 509304, 23.05.2013; ausführlicher: STJ, REsp 1195642, 13.11.2012

#### 2. Das Bundesverfassungsgericht zur Anwendung des Umweltstrafrechts

Gemäß der Entscheidung des brasilianischen Bundesverfassungsgerichts (*Supremo Tribunal Federal*, kurz: STF) vom 06.08.2013 können Unternehmen umweltstrafrechtlich belangt werden, selbst wenn die fragliche Rechtsgutsverletzung nicht auf einen bestimmten Vertreter/Mitarbeiter des Unternehmens zurückführbar ist. Im Gegensatz dazu forderte die bisherige Rechtsprechung eben diese Rückführbarkeit der strafrechtlich relevanten Handlung auf eine natürliche Person, da jede Straftat als Resultat einer Handlung oder Unterlassung von der Willensentscheidung einer natürlichen Person abhängig sei. Mit der o.g. Entscheidung wendet sich das STF also von der bisherigen Rechtsprechung ab.

Dem Verfahren lag die im Jahre 2000 von Petrobrás verursachte Ölverschmutzung zu Grunde, bei der mehr als vier Millionen Liter des fossilen Energieträgers in die Flüsse Paranás schwemmen und damit das Ökosystem des südbrasilianischen Bundesstaates erheblich belasteten. Eine natürliche Person als mutmaßlicher Täter konnte nicht identifiziert werden.

STF, RE 548.181, 06.08.2013

## IV. Laufende brasilianische Gesetzesvorhaben

### 1. Änderung des Schiedsgerichtsgesetzes - Gesetzesvorhaben Nr. 2937/2011

Ein Vorschlag zur Reform des brasilianischen Schiedsgerichtsgesetzes (*Lei da Arbitragem*, kurz: LBA) liegt nach Diskussion in der Abgeordnetenkammer (*Câmara dos Deputados*) zur Zeit der Kommission für Verfassung, Gerechtigkeit und Staatsbürgerschaft (*Comissão de Constituição e Justiça e de Cidadania*) vor. Ziel des Vorschlags ist es, Art. 32 LBA um weitere Gründe zur möglichen Aufhebung von Schiedssprüchen zu ergänzen. Weiterhin soll eine Änderung des Art. 33 LBA den Richtern ermöglichen, die Wirkung eines Schiedsspruches im Falle einer Nichtigkeitsklage vorläufig auszusetzen. Der Vorschlag soll also die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Überprüfung von Schiedssprüchen präzisieren.

Zum Hintergrund Reformvorschlags: Erst 2001 bestätigte der Bundesgerichtshof (*Superior Tribunal da Justiça*, kurz: STJ) die Verfassungsmäßigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit als außergerichtliche, dabei aber finale und bindende Streitbeilegungsmethode. Zuvor überwog in der nationalen Diskussionen eine skeptische Einstellung gegenüber der Entscheidungsgewalt von privat ernannten, nichtstaatlichen Richtern. Insgesamt ist in Brasilien eine schiedsfreundliche Grundhaltung des Gesetzgebers und der Gerichte besonders bedeutsam, da die Schiedsgerichtsbarkeit den Unternehmen eine wichtige Alternative für den teils überlasteten öffentlichen Gerichtsweg des Landes bietet.

Gesetzesentwurf abrufbar unter: <http://www.camara.gov.br/proposicoesWeb/fichadetramitacao?idProposicao=531308>

### 2. Neues Handelsgesetzbuch – Gesetzesvorhaben Nr. 1572/2011

Das Vorhaben zur Wiedereinführung eines brasilianischen Handelsgesetzbuchs (*Código Comercial*) liegt derzeit einer hierzu einberufenen Sonderkommission (*Comissão de Juristas do Novo Código Comercial*) des Senats vor. Nachdem der ursprüngliche *Código Comercial* von 1850 bis auf das Seehandelsrecht (*direito comercial marítimo*) durch die grundlegende Erneuerung des Zivilgesetzbuches (*Código Civil*) im Jahre 2003 aufgehoben wurde, soll eine Neuauflage des Handelsgesetzbuches alle relevanten Rechtsquellen des geschäftlichen Verkehrs – mit Ausnahme des Rechts der Aktiengesellschaften – zusammenführen. Darüberhinaus sollen vor allem Regelungen des Gesellschaftsrechts, des E-Commerce, der Handelsgeschäfte und der Vertragsauslegung an die Anforderungen des heutigen Handelsrechtsverkehrs angepasst werden. Aus deutscher Sicht fehlen derzeit insbesondere Sonderregeln zum Handelskauf, der seit 2003 den Regeln des Zivilkaufs nach dem *Código Civil* unterliegt. In nicht wenigen Fällen muss sich zudem der Unternehmer heutzutage auch bei gewerblichen Endkunden auf die noch abnehmerfreundlicheren (und nicht abdingbaren) Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nach dem – seines personalen Schutzbereiches nach sehr weitreichenden – Verbraucherschutzgesetz einstellen.

Treibende Kraft der Bemühungen um den neuen *Código Comercial* ist Fábio Ulhoa Coelho, Professor an der *Pontifícia Universidade Católica de São Paulo* und Koordinator der juristischen Kommission für das neue Handelsgesetzbuch.

Gesetzesentwurf abrufbar unter: <http://www.camara.gov.br/proposicoesWeb/fichadetramitacao?idProposicao=508884>

### 3. Änderung des Verbraucherschutzgesetzes – Gesetzesvorhaben des Senates Nr. 282/2012

Aktuell diskutiert der Bundessenat (*Senado Federal*) einen Vorschlag zur Ausgestaltung von Sammelklagen (*ações coletivas*) im brasilianischen Verbraucherschutzgesetz (*Código de Defesa do Consumidor*, kurz: CDC). So sieht der Entwurf des Senats vor, verbraucherschützende Sammelklagen zu privilegieren und damit eine vorrangige Bearbeitung seitens der Gerichte zu garantieren (Ergänzung des Art. 81 Abs. 3 CDC). Dazu sollen Pflichtverteidiger (*Defensoria Pública*) zur Kollektivvertretung der Verbraucher aktiv legitimiert werden (Ergänzung des Art. 82 Abs. V CDC). Außerdem will der Gesetzgebungsvorschlag die gütliche Streitbeilegung (*conciliação*) in allen Verfahrensabschnitten forcieren.

Gesetzesentwurf unter: [http://www.senado.gov.br/atividade/materia/detalhes.asp?p\\_cod\\_mate=106771](http://www.senado.gov.br/atividade/materia/detalhes.asp?p_cod_mate=106771)

### 4. Haushaltsvorschlag sieht geringere Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in 2014 vor

Der gesetzliche Mindestlohn (*salário mínimo*) soll zum 01.01.2014 von derzeit R\$ 678 auf R\$ 719,48 angehoben werden, was einer prozentualen Erhöhung von etwa 6 % entspricht. Dies sieht der Ende August 2013 von der Regierung an den Kongress (*Congresso Nacional*) weitergeleitete Haushaltsvorschlag vor. Zur Berechnung des Mindestlohns werden als Hilfsgrößen die Inflation, das Bruttoinlandsprodukt und das

Jahr	Mindestlohn in R\$	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2013	678	+9
2012	622	+14
2011	545	+7
2010	510	+10

Wirtschaftswachstum herangezogen. Der *salário mínimo* ist jedoch nicht nur in Beschäftigungsverhältnissen bedeutsam, sondern wird an vielen Stellen der brasilianischen Gesetzgebung als Parameter zur Berechnung von besonderen Mindestlöhnen (etwa Ingenieure) sowie als Wert- und Schadensberechnung herangezogen (etwa Art. 649 Abs. X brasilianisches Zivilprozessgesetz (*Código de Processo Civil*, kurz CPC).



## V. Nachrichten rund um das brasilianische Recht

### 1. Deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen

Das von den Regierungen Deutschlands und Brasiliens in 2009 unterschriebene Abkommen über Soziale Sicherheit trat am 01.05.2013 in Kraft. Deutschland hatte es mit dem "Gesetz zu dem Abkommen vom 03.12.2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit" (SozSichAbkBRAG) bereits am 05.08.2010 ratifiziert. In Brasilien wurde der Gesetzesentwurf "PDC 492/11" für die Ratifizierung des Abkommens von der zuständigen Parlamentskommission am 26.10.2011 und am 17.05.2012 von der Abgeordnetenversammlung bestätigt. Die Senatskammer erließ daraufhin am 18.07.2012 das Ratifikationsgesetz (Gesetzesverordnung Nr. 332). Am 06.03.2013 tauschten der deutsche Botschafter und der brasilianische Minister für Soziale Sicherheit die Ratifikationsurkunden für das Abkommen aus.

Das Abkommen regelt sowohl die Renten- als auch die Unfallversicherung und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat vor. Mit seiner Anwendung werden deutsche und brasilianische Renten ungekürzt in das Partnerland gezahlt. Zudem können Rentenansprüche durch Zusammenrechnen der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt und Lücken im Versicherungsverlauf vermieden werden. Gleichzeitig kann auch die Doppelversicherung bei Beschäftigungen von Entsandten in Deutschland und Brasilien wegfallen. Bis zu einer Dauer von 24 Monaten kann der Arbeitnehmer bei seiner ursprünglichen Rentenversicherung verbleiben, ohne sich am Einsatzort versichern zu müssen.

Weitere Informationen abrufbar unter [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/sid\\_76DC18355AAF218A1E62042608B252EA.cae03/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/03\\_broschueren\\_und\\_mehr/01\\_broschueren/02\\_international/weitere\\_abkommen/01\\_arbeiten\\_deutschland\\_brasilien.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/sid_76DC18355AAF218A1E62042608B252EA.cae03/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/02_international/weitere_abkommen/01_arbeiten_deutschland_brasilien.html)

### 2. Vorstellung: Panorama of Brazilian Law

21 Jahre nach der ersten (und bisher einzigen) Auflage des *Panorama of Brazilian Law* in 1992 greifen Prof. Jacob Dolinger (*Universidade do Estado do Rio de Janeiro*) und Prof. Keith Rosen (*University of Miami*) das Projekt mit einer neuen Auflage wieder auf. Das in digitaler und Printform verfügbare *Panorama* soll fortan in regelmäßigen Abständen erscheinen. Sein Inhalt besteht aus Artikeln in verschiedenen Sprachen (Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Deutsch) und bietet dem nicht-brasilianischen Fachpublikum einen disziplinübergreifenden Einblick in das brasilianische Rechtssystem. Das *Panorama of Brazilian Law* ist kostenlos online abrufbar.

Abrufbar unter <http://www.panoramaofbrazilianlaw.com/>

## VI. Berufliche Rahmenbedingungen ausländischer Anwälte in Brasilien – als *Consultor*, *Advogado* und *Sozius*

### 1. Zulassung als *Consultor em Direito estrangeiro* in Brasilien

Um in Brasilien juristisch tätig werden zu können, beantragen deutsche Anwälte bei der örtlich zuständigen brasilianischen Anwaltskammer (*Ordem dos Advogados do Brasil*, kurz: OAB) gewöhnlich die Zulassung als *Consultor em Direito Estrangeiro*, also als Berater im deutschen und internationalen Recht. Gemäß des Provimento 91/2000\* der OAB wird dafür lediglich eine Reihe von Dokumenten und Nachweisen benötigt, wie etwa zur Daueraufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Zulassung bei einer deutschen Anwaltskammer sowie zur Verbürgung der Gegenseitigkeit in der Behandlung von brasilianischen Anwälten in Deutschland und zum Fehlen von Strafverurteilungen.

Auch darf den Antragsunterlagen ein Empfehlungsschreiben von drei brasilianischen Anwälten nicht fehlen. Vor dem Hintergrund des Fehlens von Prüfungspflichten im brasilianischen Recht sind die Zulassungsvoraussetzungen ohne nennenswerte Anstrengung erfüllbar. Dennoch haben sich bei der Anwaltskammer São Paulo bislang nur knapp über 150 *Consultores em Direito Estrangeiros* registrieren lassen. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass nicht alle ausländischen Kollegen der Registrierungspflicht nachkommen konnten.

Mit dem Status des *Consultor em Direito Estrangeiro* geht keine Postulationsfähigkeit vor Organen der brasilianischen Gerichtsbarkeit einher. Vor dem Hintergrund der überwiegend kautelarischen Praxis fällt dieses Manko aber nicht stark ins Gewicht. Schwerer wiegt demgegenüber die Beschränkung auf Fragestellungen der originären Rechtsordnung und des internationalen Rechts und die fehlende Sozietätsfähigkeit (siehe dazu unten unter VI.3.). Eine Lockerung dieser Barrieren ist zumindest kurzfristig nicht in Sicht. Im Oktober 2012 erst bestätigte der Bundesrat des OAB (*Conselho Federal da OAB*) die teils umstrittenen Regelungen des Provimento 91/2000 einvernehmlich. Der zuständige Berichterstatter Marcelo Zarif führte hierzu lapidar aus, dass das aktuelle *Provimento* keiner Überarbeitung bedürfe, da es die Aktivitäten ausländischer Anwälte in Brasilien bereits adäquat regelt.

\*Provimento 91/2000 abrufbar unter <http://www.oabsp.org.br/comissoes2010/sociedades-advogados/provimentos/1.-provimento-91-2000>

Teilweise Auszüge aus *Christian Moritz*, Mitteilungsblatt DAV-Arge Internationaler Rechtsverkehr 2/12, 64-66, „Als deutscher Anwalt in São Paulo“

### 2. Zulassung als *Advogado* in Brasilien

Wer in Brasilien dauerhaft Fuß fassen will, kann die Zulassung als brasilianischer Anwalt (*Advogado*) anstreben. Das Zulassungsverfahren erweist sich jedoch als ein steiniger Weg, den bis heute nur eine Handvoll deutscher Kollegen erfolgreich beschritten hat. Wer nicht das gesamte – immerhin zehn Semester dauernde – Studium in Brasilien an einer anerkannten Universität mit dem Ziel des Abschlusses des *Bacharel em Direito* auf sich nehmen will, muss die Anerkennung (*revalidação*) seines deutschen Diploms der Rechtswissenschaften vor einer öffentlichen Universität in einem zeit- und papieraufwändigen Verfahren beantragen.

Die Universität prüft den Inhalt des vom Antragsteller in Deutschland absolvierten Studiengangs und stellt dabei einen Vergleich mit den brasilianischen Anforderungen an. In der Regel wird eine volle Anerkennung von der erfolgreichen Absolvierung bestimmter Zusatzkurse in Brasilien abhängig gemacht. Entweder nach dem *Bacharel em Direito* oder der *Revalidação* hat der Bewerber dann noch die Hürde der zweigliedrigen Anwaltsexamensprüfung zu nehmen. Diese Prüfung besteht aus 80 Multiple Choice Fragen sowie einer Aufgabe zum Abfassen eines Schriftsatzes und zur ausformulierten Beantwortung von fünf Fragen zum materiellen und prozessualen Recht.

Auszug aus *Christian Moritz*, Mitteilungsblatt DAV-Arge Internationaler Rechtsverkehr 2/12, 64-66, "Als deutscher Anwalt in São Paulo"

### 3. Zusammenschluss von Rechtsanwälten und *Advogados*

In Brasilien unterliegt die Zusammenarbeit von deutschen und brasilianischen Kollegen strenger Limitierung: Art. 3 Abs. 3 des *Provimento* 91/2000 untersagt den *Consultores em Direito Estrangeiro*, sich mit brasilianischen *Advogados* in einer gemeinsamen (brasilianischen) Sozietät zu verbinden. Ausländische Anwälte dürfen sich in Brasilien daher lediglich mit anderen von der OAB zugelassenen *Consultores em Direito Estrangeiro* in entsprechenden Sozietäten (*sociedades de Consultores em Direito Estrangeiro*) organisieren.

Diese Regelung steht immer wieder im Zentrum der internationalen Kritik, da umgekehrt die gemäß § 206 BRAO niedergelassenen brasilianischen *Advogados* in Deutschland (und Europa) bei Partnerschaften mit einheimischen Rechtsanwälten weitgehende Handlungsfreiheit genießen und diese auch in Anspruch nehmen. So steht es den brasilianischen *Advogados* frei, sich in Deutschland mit deutschen und anderen sozietätsfähigen Kollegen gleichberechtigt zusammenzuschließen.

Auszug aus *Christian Moritz*, Mitteilungsblatt DAV-Arge Internationaler Rechtsverkehr 2/12, 64-66, "Als deutscher Anwalt in São Paulo"

### 4. Aktuelle Zahlen von Anwaltszulassungen im Vergleich

	Als einheimischer Berufsträger	Als Berufsträger mit ausländischer Zulassung	Einwohner pro Anwalt
Deutschland	161.821 (Anwälte)	741* (niedergelassene Rechtsanwälte gem. § 206 BRAO** oder gem. EuRAG)	498
Brasilien	788.487 (Advogados)	158*** ( <i>Consultores em Direito estrangeiro</i> )	255

\* Davon 267 niedergelassene Rechtsanwälte gem. § 206 BRAO\*\* und 474 niedergelassene europäische Rechtsanwälte gem. EuRAG. Mit 12 Berufsträgern stehen brasilianische Advogados quantitativ an fünfter Stelle nach US-amerikanischen (118), türkischen (45) und australischen (16) und russischen (13), in Deutschland niedergelassenen, nicht-europäischen Anwälten. Im Vergleich zu den übrigen drei BRICS-Staaten liegt Brasilien vor China (7), Indien (2) und Südafrika (1).

\*\* § 206 BRAO (1) Ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation, der einen Beruf ausübt, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entspricht, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

\*\*\* letzte Erhebung der OAB im Jahre 2012

Quellen:

[http://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2013/206-brao-2013.pdf](http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2013/206-brao-2013.pdf)

[http://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2013/01\\_mg\\_gesamtstatistik2013.pdf](http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2013/01_mg_gesamtstatistik2013.pdf)

<http://www.oab.org.br/institucionalconselhofederal/quadroadvogados>

## Veranstaltungen

► **09.12.2013: Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins Brasilien mit Gastvortrag und Diskussion zu**

**„Compliance in Brasilien – Auswirkungen des neuen Antikorruptionsgesetzes“**

Redner: Dr. Rico Baumann, LL.M. (Compliance-Officer, Volkswagen/MAN und Präsident der Wirtschaftsjunioren der AHK São Paulo)

Ort: Av. Paulista 1294, 2° andar, auditório Pontes de Miranda, São Paulo

*Einladungen erfolgen zeitgerecht mit separater Mitteilung des Vorstandes.*

► **04.11.-05.11.2013: „64. Lateinamerika-Tag“ des Lateinamerika-Verein**

Redner: siehe Programm

Ort: Hamburg

*Details abrufbar unter <http://www.lateinamerikaverrein.de/de/termine/lateinamerika-tag/2013/>*

► **08.11.2013: Seminar der DeutscheAnwaltAkademie Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH zum Thema „Update: Deutsches und internationales Handelsrecht“**

Dozent: Prof Dr. Klaus Detzer (FH Reutlingen)

Ort: Frankfurt a.M.

*Details zum Seminars abrufbar unter <https://www.anwaltakademie.de/product/17846>.*

► **15.-16.11.2013: Jahrestagung 2013 der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung (DLJV) (mit Mitgliederversammlung) zum Thema „Der internationale Rechtsverkehr mit den lusophonen Ländern“**

Redner: siehe Programm

Ort: Hamburg

*Einzelheiten zum Ablauf abrufbar unter <http://www.dljev.org/>*

► **21.-24.11.2013: Jahrestagung 2013 der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV) (mit Mitgliederversammlung) zum Thema „Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“**

Redner: siehe Programm

Ort: Nürnberg

*Einzelheiten zum Ablauf abrufbar unter <http://www.dbjv.de/dbjv-high/tagung/index.htm>*

► **26.11.2013: „Wirtschaftstag Brasilien“ der Industrie-und Handelskammer für die Pfalz**

Redner: siehe Programm

Ort: Ludwigshafen

*Einzelheiten zum Ablauf abrufbar unter [www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)*

## Mitglieder

### 1. Im Porträt: Dr. Claudia Bärmann Bernard



Frau Dr. Claudia Bärmann Bernard ist als Rechtsanwältin in Deutschland und *Consultora em Direito Estrangeiro* in São Paulo zugelassen. Nach dem rechtswissenschaftlichem Studium in ihrer Heimatstadt Dresden und in Bayreuth promovierte sie an der TU Dresden auf dem Gebiet des Rundfunk- und Medienrechts. Hiernach übte Frau Dr. Bärmann Bernard zunächst den Richterberuf beim Amtsgericht Dresden aus bevor sie in São Paulo als Anwältin bei Dannemann Siemsen Bigler & Ipanema Moreira sowie bei Prado Garcia Advogados arbeitete. Seit 2011 leitet Frau Dr. Bärmann Bernard die Rechtsabteilung der AHK in São Paulo und gehört der Kommission *Direito e Mundialização* der OAB SP als Mitglied an.

Frau Dr. Bärmann Bernard ist seit Vereinsgründung Vorstandsmitglied des DAV-Brasilien und engagiert sich darüberhinaus als dessen Schatzmeisterin.

### 2. Entwicklung

Wir begrüßen herzlich die nach dem zweiten Mitteilungsblatt eingetretenen neuen Mitglieder im Deutschen AnwaltVerein Brasilien und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

(in alphabetischer Reihenfolge)

**Stefanie Aschenbrenner**, Rechtsanwältin, Latham & Watkins LLP, München

**Roger M. Boing, LL.M.**, Advogado, L.O. Baptista Advogados, Rio de Janeiro

**Tasso A. Richetti Pires Cipriano**, Advogado, Felsberg & Associados, São Paulo

**Guido Göttling**, Rechtsanwalt, Dr. Göttling & Göttling, Hamburg

**Dr. Gerhard Hölzlwimmer**, Rechtsanwalt, Bender Harrer Krevet, Lörrach

**Felix Krumbein**, Rechtsanwalt, Krumbein & Arnold, Bonn

**Dr. Werner Müller**, Rechtsanwalt, Baker & Mckenzie, Frankfurt am Main

**Regina Simon**, Rechtsanwältin, Noerr LLP, Frankfurt

**Ralf Stock**, Rechtsanwalt, Stock Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

**Dr. Ricardo Thomazinho**, Advogado, Höfling, Thomazinho Advogados, São Paulo

**Michael G. Winkel, LL.M.**, Rechtsanwalt, Georg und Winkel, Siegen

### 3. Veröffentlichungen

**Direito internacional privado – teoria e prática; 16ª Ed. 2013 (Editora Saraiva)**

Verfasser: Dr. Beat W. Rechsteiner, LL.M.; Rechtsanwalt (Schweiz) und Advogado, São Paulo

**Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Brasilien; in: Bochumer Forschungsberichte zum Berg- und Energierecht Band 30/ Richard Boorberg Verlag. 2012**

Verfasser: Daniel Engel, LL.M.; Advogado, São Paulo



## Beitrittserklärung

An den  
Deutschen Anwaltverein Brasilien  
*Associação dos Advogados Germano-Brasileiros – DAV Brasil*  
c/o Felsberg e Associados  
Avenida Paulista n° 1294, 2º andar,  
01310-915 São Paulo, SP, Brasilien  
per Fax: (0055) 11 3141 9150 oder per Email an [info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de](mailto:info@deutscher-anwaltverein-brasilien.de)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Deutschen Anwaltverein Brasilien (*Associação dos Advogados Germano-Brasileiros – DAV Brasil*).

Gewünschtes Beitrittsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Datum/ Ort der Erstzulassung: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Sozietätsname: \_\_\_\_\_

Straße/PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail/Homepage: \_\_\_\_\_

Deutsche Fachanwaltstitel: \_\_\_\_\_

Rechtsgebiete: \_\_\_\_\_

Arbeitssprachen: \_\_\_\_\_

Art des Bezugs zu Brasilien: \_\_\_\_\_

Bereits bestehende DAV-Mitgliedschaft(en) unter Angabe des Namens des Ortsvereins und der DAV-Mitgliedsnummer:

---

Den Mitgliedsbeitrag von 200 € (bzw. 75 € für Zweitmitgliedschaften und außerordentliche Mitglieder) pro Kalenderjahr werde ich auf Anforderung überweisen. Jungmitglieder sind im ersten Jahr beitragsfrei. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel)